Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/8/31 14Os79/99

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.08.2001

Norm

BAO §119
BAO §120
BAO §139

Rechtssatz

Die Offenlegungs- und Wahrheitspflicht endet keineswegs mit der Abgabenerklärung. Vielmehr ist der Abgabepflichtige, der nachträglich erkennt, dass er seiner Vollständigkeits- oder Wahrheitspflicht nicht voll entsprochen und dies zu einer Verkürzung von Abgaben geführt hat oder führen kann, verpflichtet, der zuständigen Abgabenbehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Entscheidungstexte

- 14 Os 79/99
  Entscheidungstext OGH 31.08.2001 14 Os 79/99

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115800

Dokumentnummer

JJR_20010831_OGH0002_0140OS00079_9900000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at